Niederschrift Nr. GR/005/2021

über die am **Dienstag, den 29.06.2021** im **Freizeitzentrum** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 17:00 Uhr Ende: 20:10 Uhr

Anwesende:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr	Abw. bei Pkt. 11)
Herr GV DI (FH) Markus Müller	
Herr GR Benjamin Steirer	
Herr GR Florian Stern	
Frau EGRin Carmen Stern	Vertr. für GR Robert Fankhauser
Herr EGR Michael Tanzer	Vertr. für GR Manfred Schwab
Herr EGR Tobias Kasper	Vertr. für GR Hermann Stern

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher	
Herr GR Josef Pfurtscheller	
Herr GV Karl Pfurtscheller	
Herr GR Georg Gleirscher	
Herr EGR Michael Hofer	Vertr. für GRin Anita Siller
Herr EGR Robert Ribis	Vertr. für GR Patrick Berger

"Zukunft Neustift"

Herr GR Dr. Friedrich Siller

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GV DI Daniel Illmer	
Herr EGR Peter Ranalter	Vertr. für GR DI Norbert Gleirscher

"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröller) "

Herr GR Martin Pfurtscheller

Weiters anwesend:

Herr DI Friedrich Rauch	Anw. bis Pkt. 7)
Herr Gerhard Stern	

Entschuldigt abwesend:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr GV Hermann Stern
Herr GR Manfred Schwab
Herr GR Robert Fankhauser

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Frau GRin Anita Siller

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"
Herr GR DI Norbert Gleirscher

"Freier Mandatar"
Herr GR Patrick Berger

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des GR-Protokolls vom 5.05.2021

1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung des Protokolls vom 05.05.2021

2. Bericht des Bürgermeisters

3. Gste. 1573/1, 1373/4 (Bernd Danler)
a) Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 1573/1 zur Errichtung eines Wohnhauses-
b) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des neu gebildeten Grundstückes 1373/4

4. Gst. 197/2 (Matthias Siller)
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes B3.40 Dorf Pension Kristall Gst 197/2 zur Ermöglichung des vorliegenden Bauprojektes

5. Gst. 1317/1 (Josef Stern)
a) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich einer Teilfläche des Gst 1317/1 von Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG - landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Stall, Tenne und Nebenanlagen - ca. 3558 m²
b) Abschluss einer raumordnungsrechtlichen Vereinbarung im Sinne des § 33 TROG - Abtretung von Gehsteigflächen

6. Gewerbegebiet Kampl, Gst. 810/1 (Gerlinde Zeid und Fa. STRU BAU GmbH)
a) Antrag auf Änderung des ÖRK im Bereich einer Teilfläche des Gst 810/1 und
b) Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 810/1 im Gewerbegebiet Kampl zur Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage - (ca. 1400 m²)

7. Gst. 791 bzw. Gste. 791/3, 791/2 (Annemarie Müller und Gerlinde Danler)
a) Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 791 (neu gebildete Gste 791/3 und 791/2) - beabsichtigter Neubau von 2 Wohnhäusern
b) Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der neu gebildeten Gste 791/2 und 791/3
c) Abschluss einer raumordnungsrechtlichen Vereinbarung gem. § 33 TROG
d) Beratung und Beschlussfassung über die käufliche Übernahme von 33 m2 aus Gst. 791 (Annemarie Müller und Gerlinde Danler) zu € 20,- /m2 entspr. Vermessungsurkunde DI Hubert Wild, GZl. 3601-A/18 vom 23.01.2020 zu Gst. 3531 und Inkamerierung in das Öffentliche Gut

8. Gemeindegutsagrargemeinschaft

8.1. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit Hr. Markus Gleirscher betreffend Gst. 673/1 sowie der neugebildeten Grundstücke 671/4 und 671/5 - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand

8.2. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Errichtung eines Schlepperweges auf Gst.2469/1, EZ 263, durch Herrn Georg Schönherr und den Abschluss einer Vereinbarung zur Nutzung dieses Weg - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand

8.3. Beratung und Beschlussfassung über eine Entschädigungszahlung an die Gemeindegutsagrargemeinschaft betreff. die Herstellung rechtsgültiger Grundgrenzen im Bereich Ranalt/Volderau - Geschieberückhaltebecken - entsprechend Empfehlung Gemeindevorstand

8.4. Übernahme von Grundstücken der GGAG in das Öffentliche Gut - Wege und Plätze
- Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Neustift und der Gemeindegutsagrargemeinschaft bzgl. der "Milchsammelstellen"

9. Verkehrsorganisation im Bereich Kampl - "Ellmerer" - Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Kurzparkzonenverordnung - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand

10. Beratung und Beschlussfassung über den flächengleichen Grundtauch mit Fam. Complojer Gst. .511 und Gst. 3575 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) im Ausmaß von 1 m2 lt. Naturaufnahme OPH 27598/19 vom 19.06.2019 - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand

11. Wohnbauprojekt Scheibe "Hully-Gully" - Wohnungsvergabe

12. Wohnbauprojekt Fichtenweg 15 der TIGEWOSI (Internat) - Wohnungsvergabe

13. Beratung und Beschlussfassung über die "Satzung 2021 vom 12.05.2021 samt Anhängen 1-5" des Abwasserverbandes Stubaital - entspr. Beschluss der Mitgliederversammlung

14. Beratung und Beschlussfassung über die Reduktion des Schulgeldes für das Sommersemester 2021 an der Landesmusikschule Stubaital - entspr. Empfehlung Planungsverband

15. Beratung und Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung von Neustifter Kindern und Jugendlichen - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
- für Punktekarten im Schwimmbad Freizeitzentrum
- für Sommersaisonkarten im STUBAY

16. Kinderbetreuung
- Information über das mit dem Land Tirol akkordierte Kinderbildungs- und Betreuungskonzept bis 2024
- Bericht, Beschlussfassung und Beauftragung von DI Raimund Rainer mit dem Erweiterungskonzept des Kindergartengebäudes
- Beratung und Beschlussfassung über erforderliche Anschaffungen für die 8. Kindergartengruppe

17. Beratung und Beschlussfassung über die erforderliche Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Lernbehelfen für den Schulcampus Neustift

18. Beratung und Beschlussfassung über die Einbringung einer Beschwerde bzw. Revision gegen den Beschluss des LVwG-2021/37/0295-9 (Bodenaushubdeponie Bärenbad)

19. Information über die Entscheidung der BH Innsbruck über die von Dr. Friedrich Siller und Michael Bender erhobene Aufsichtsbeschwerde vom 29.03.2021 gegen die Teilnahme von Bgm. Mag. Peter Schönherr, GV DI Daniel Illmer, GR Martin Pfurtscheller, GR Florian Stern, GR Manfred Schwab an dem Beschluss des Gemeinderates vom 24.02.2021 zu TOP 2.3.1

20. Personalangelegenheiten

21. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Das Gemeinderatsprotokoll vom 05.05.2021 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Mandataren **einstimmig** genehmigt.

Zu Punkt 1.1) der TO:
Schriftführer Gerhard Stern berichtet über die Umsetzung des Protokolls vom 05.05.2021 zu folgenden Punkten:

Zu TO-Pkt. 9) – die Bauarbeiten am Leiraweg sind voll im Gang

Zu TO-Pkt. 10.4.) bis 13) – die Verträge wurde allesamt unterfertigt

Zu TO-Pkt. 14) – Der Förderantrag für die Aufbahrungskapelle wurde beim Land Tirol/Dorferneuerung fristgerecht eingebracht – eine Entscheidung darüber liegt noch nicht vor.

Zu TO-Pkt. 15) – In Abstimmung mit der Hochbauabteilung und Empfehlung des Rechtsanwalts wurden nach Genehmigung des Gemeindevorstands, Forderungsschreiben an die Architekten als Generalplaner für die ÖBA sowie als Fachplaner gerichtet

Zu TO-Pkt. 16) – die Umbauarbeiten der Posträumlichkeiten verzögern sich seitens des Bauhofes

Zu TO-Pkt. 19) – die Subventionen wurden allesamt ausbezahlt

Zu Punkt 2) der TO:
Bürgermeister Mag. Peter Schönherr berichtet über einen vereinbarten Grundtausch mit den Vertretern der Erbengemeinschaft Jenewein im Bereich der geplanten Aufbahrungskapelle.

Die Bürgermeister der vom Kraftwerksausbau Sellrain-Silz betroffenen Gemeinden Silz/Längenfeld/Neustift hatten am 15.06.2021 ein Abstimmungsgespräch zu den von der TIWAG vorgelegt Verträgen zu den Abfindungen in Zusammenhang mit dem Kraftwerksbau. Die Verträge werden von RA Dr. Sallinger geprüft.

Es gibt Bestrebungen seitens des Landes, dass die Betreuung der Ruetz (ab Schaller taleinwärts) wieder in den Zuständigkeitsbereich der WLV zurückübertragen wird. Da sich die derzeitige Betreuung dieses Bachabschnittes durch das Wasserbauamt bewährt hat wurde seitens der Gemeinde der Wunsch vorgetragen, dass die Zuständigkeit für diesen Bachabschnitt beim Wasserbaut verbleibt.

Für die Überwachung/Kontrolle von Freizeitwohnsitzen Neustift hat die Gemeinde Neustift einen diesbezüglichen Bedarf an das Land Tirol gemeldet.

Nach der erfolgten Sperre der Straße ins Oberbergtal im Bereich Hofraum Stöcklen, wurde diese Sperre nach einer mit den Grundeigentümern erzielten Regelung für den Sommer/Herbst 2021 wieder aufgehoben. Die Regelung sieht eine gemeinsame Entschädigungszahlung durch Gemeinde, OeAV Sektion Innsbruck, AG Oberissalm und des TVB vor. Bis Herbst soll eine langfristige Regelung gefunden werden.

PI-Kommandant Hans Spörr geht mit 01.07.2021 in Pension. Sein Nachfolger als PI-Kommandant wird Thomas Zingerle der bisherige PI-Kommandantstellvertreter.

Zu Punkt 3) der TO:

Herr Bernd Danler möchte im Bereich des neu gebildeten Grundstückes 1573/4 (Teilfläche aus Gst 1573/1 im Ausmaß von 552 m²), welches im Übergabsvertrag des Elternhofes als Erbteil für ihn vorgesehen ist, ein Wohnhaus errichten – Projekt liegt vor.
Nachdem das Grundstück im Flächenwidmungsplan nicht zur Gänze als Bauland ausgewiesen ist, wird um entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes ersucht (ca. 400 m² von Freiland in Bauland).
Raumplaner DI Friedrich Rauch erläutert, dass die gegenständliche Fläche im ÖRK bereits als bauliche Entwicklungsfläche ausgewiesen ist und aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die gewünschte Umwidmung bestehen – eine ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 10.06.2021 liegt vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat, wobei neben der Änderung des Flächenwidmungsplanes auch die Erlassung eines Bebauungsplanes empfohlen wird, um die bauliche Gestaltung des Projektes dadurch entsprechend abzusichern.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital ei**nstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 15.06.2021, Zahl: 334-2021-00009 im Bereich des Grundstückes 1573/1, KG 81123 Neustift (Teilfläche), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 1573/1 KG 81123 Neustift rund 133 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3 sowie rund 419 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 1573/1 (neu gebildetes Grundstück 1573/4), KG Neustift im Stubaital, Zl.:B4.22 vom 15.06.2021** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) der TO:

Herr Matthias Siller ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital um Änderung des für den Bereich des Grundstückes 197/2 (Dorf/Stubaitalstraße 102) bestehenden Bebauungsplanes B3.40 Dorf Pension Kristall, um das vorgelegte Projekt „Zu- und Umbau des Gästehauses Kristall“ verwirklichen zu können.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die 2. Änderung des **Bebauungsplanes B3.40 Dorf Pension Kristall für den Bereich des Grundstückes 197/2 (zur Gänze), KG Neustift im Stubaital, vom 07.05.2021** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß ***§ 64 Abs. 3 TROG 2016*** mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Änderung der gegenständlichen Bebauungsplanänderung gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Dr. Friedrich Siller hat an Abstimmung und Beratung nicht teilgenommen.

Zu Punkt 5) der TO:
Herr Josef Stern beabsichtigt, nordöstlich des „Äußeren Autenhofes“ im Bereich des Grundstückes 1317/1 eine neue Hofstelle zu errichten (Wohn- und Wirtschaftsgebäude zwei voneinander getrennte Baukörper).
Er ersucht daher den Gemeinderat um entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Es liegen dazu folgende Stellungnahmen vor:

- Stellungnahmen der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung Zl.: AGW-TROG/3638-2019 vom 17.06.2020, 26.08.2020, 10.09.2020 und Zl.: AGW-EMI/40-2020 vom 10.09.2020 - Bestätigung der landwirtschaftlich betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit
- Stellungnahme der TINETZ vom 06.10.2020, GZl.: 48715
- Ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 03.05.2021

Diese Umwidmungsangelegenheit wurde auch mit den zuständigen Sachbearbeitern des Amtes der Tiroler Landesregierung mehrfach im Raumordnungsausschuss beraten und man ist dabei zum Schluss gekommen am gegenständlichen Standort zunächst eine Sonderfläche nach § 47 TROG – „Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Stall, Tenne und Nebenanlagen“ zu widmen und erst nach Fertigstellung des Stalles dann den Bauplatz in eine Sonderfläche gem. § 44 TROG - Hofstelle umzuwidmen. Dadurch ist die Ausführung des neuen Wirtschaftsgebäudes auch faktisch gewährleistet.

a)
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 23.06.2021, Zahl: 334-2019-00008 im Bereich des Grundstückes 1317/1, KG 81123 Neustift (Teilfläche), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 1317/1 KG 81123 Neustift rund 3558 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 30, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Stall und Tenne und Nebenanlagen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b)

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Abschluss der vorliegenden raumordnungsrechtlichen Vereinbarung gem. § 33 TROG zwischen der Gemeinde Neustift und Herrn Josef Stern über die Abtretung einer Fläche von insgesamt ca. 263 m² aus dem Grundstück 1317/2, KG Neustift im Stubaital.
Die Fläche wird im Bereich des Grundstückes 1321/1 (Agrargemeinschaft Neustift - Hundeauslaufplatz) in direktem Anschluss an die südwestliche Grenze des Gst. 1317/1 flächengleich getauscht.
Die Abtretungsfläche ergibt sich aus dem Plan nst18040 vom 30.04.2021 der PLAN ALP Ziviltechniker GesmbH, Karl-Kapferer-Straße 5 „Verkehrsanbindung Hofstelle Gst 1317/1 Gehweg entlang L232.

Zu Punkt 6) der TO:
Die STRU Bau GmbH beabsichtigt, das im Gewerbegebiet in Kampl bestehende Baufirmengelände durch den Zukauf einer Teilfläche aus dem Anrainergrundstück 810/1 der Frau Gerlinde Zeid zu erweitern.
Aus Platzmangel soll eine Fläche von ca. 1050 m² angekauft werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift wird ersucht, diese Fläche von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 TROG umzuwidmen und damit die notwendigen raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Betriebserweiterung zu schaffen.

Raumplaner DI Friedrich Rauch sieht neben der Änderung des Flächenwidmungsplanes auch die Notwendigkeit der Änderung des ÖRK – Aufhebung des hier im ÖRK derzeit ausgewiesenen Grüngürtels:

Es liegen folgende gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Ortsplanerische Gutachten zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 18.05.2021
- Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, Zl.: 3141/018-2021 vom 26.04.2021
- Stellungnahme der Abteilung Umwelt, Jagd und Fischerei der BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Zl.: IL-NSCH/FL-29/7-2021 vom 17.05.2021
- Forstrechtliche Bewilligung des Umweltreferates der BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Zl.: IL-FO/B-347/11-2018 vom 19.12.2018

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, die von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf ork_nst21011_v1 vom 12.03.2021 über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital

im Bereich des Grundstückes 153/3 (Teilfläche), KG Neustift im Stubaital, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

- **Aufhebung einer rd. 629 m² umfassenden Teilfläche der Gp 810/1 als Grüngürtel und Festlegung als baulicher Entwicklungsbereich mit der Entwicklungssignatur G 02 (z1/D4)**
- **Reduktion des Geltungsbereiches der Entwicklungssignatur G01 (z0/D4) und entsprechende Ausdehnung des Geltungsbereiches der Entwicklungssignatur G02 (z1/D4) im Bereich einer rd. 250 m² umfassenden Teilfläche der Gp. 810/1**

- **Begrenzung des Geltungsbereiches G02 Richtung Südosten mittels einer Grenze unterschiedlicher Festlegung der Bebauung**

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 18.05.2021, Zahl: 334-2021-00005 im Bereich des Grundstückes 810/1, beide KG 81123 Neustift (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 810/1 KG 81123 Neustift rund 1053 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 7) der TO:
Frau Annemarie Müller Frau Gerlinde Danler sind Eigentümerinnen des Grundstückes 791 in Kampl. Das Grundstück ist derzeit im geltenden Flächenwidmungsplan zur Gänze als Freiland ausgewiesen.
Die beiden Töchter der Eigentümerinnen sollen das Areal als Erbteil erhalten, um dort Einfamilienwohnhäuser errichten zu können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift wird daher um Schaffung der dafür notwendigen raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen ersucht.

Nachdem bereits im Jahre 2019 eine entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift vorgenommen wurde und nun auch entsprechende Bauprojekte vorliegen, empfiehlt der Raumordnungsausschuss dem Gemeinderat nun auch die Beschlussfassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie eines auf die beiden Bauprojekte abgestimmten Bebauungsplanes.

Es liegen folgende gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Abteilung Straßenbau vom 16.04.2019
- Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBl. Mittleres Inntal, Zl.: 3131/0354-2019 vom 29.04.2019
- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 21.04.2021

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 22.04.2021, Zahl: 334-2019-00017 im Bereich des Grundstückes 791, KG 81123 Neustift (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 791 KG 81123 Neustift rund 526 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Schlafräume und Räume mit erhöhtem Ruhebedarf müssen jedenfalls auch zur lärmabgewandten Seite natürlich lüftbar sein;

sowie rund 588 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Schlafräume und Räume mit erhöhtem Ruhebedarf müssen jedenfalls auch zur lärmabgewandten Seite natürlich lüftbar sein.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 791 (neu formierte Gpn 791/2 und 791/3), KG Neustift im Stubaital, Zl.:B1.28 Kampl Hauser/Danler vom 27.04.2021** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c)

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Abschluss der vorliegenden raumordnungsrechtlichen Vereinbarung gem. § 33 TROG zwischen der Gemeinde Neustift, Frau Gerlinde Danler und Frau Annemarie Müller über die Abtretung einer Fläche von insgesamt ca. 33 m² zum Preis von € 20,-/m² aus dem Grundstück 791, KG Neustift im Stubaital und gleichzeitiger Vereinigung dieser Teilfläche mit dem Grundstück 3531 in EZ 436 – Öffentliches Gut Wege und Plätze der Gemeinde Neustift im Stubaital (Grenzergasse), KG Neustift im Stubaital, entsprechend dem Plan Schleppkurvenüberprüfung Gst 719, Projekt-Nr,: nst19038 vom 14.10.2019, der PLAN ALP ZT GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck und darauf aufbauend laut der Vermessungsurkunde 3601-A/18 vom 23.01.2020 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Hubert Wild, 6020 Innsbruck, Grabenweg 3.

d)

Weiters beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Übernahme der Teilfläche von 33 m² aus Gst. 791 (Gerlinde Danler und Annemarie Müller) laut Vermessungsurkunde 3601-A/18 vom 23.01.2020 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Hubert Wild, 6020 Innsbruck, Grabenweg 3 zum Preis von € 20,-/m^2 in Grundstück 3531 mit Inkamerierung in das Öffentliche Gut – Wege und Plätze der Gemeinde Neustift in EZ 436, KG Neustift im Stubaital.

Zu Punkt 8) der TO:

Substanzverwalter Martin Pfurtscheller informiert die Gemeinderäte über die folgenden Tagesordnungspunkte der Gemeindegutsagrargemeinschaft:

Zu Punkt 8.1) der TO:

Herr Markus Gleirscher hat bei der GGAG Neustift um Einräumung eines grundbücherlichen Geh- und Fahrrechts auf Gst. 673/1 angesucht, um damit die Gst. 671/4 und 671/5, die seine Kinder zur Errichtung ihres Einfamilienwohnhauses erhalten sollen, zu erschließen. RA Dr. Brugger hat dazu einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag erstellt.

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Gemeindevorstandes **einstimmig**, den Substanzverwalter mit dem Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages zu beauftragen.

Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung dieses Dienstbarkeitsvertrages verbundenen Kosten sind von Herrn Gleirscher zu tragen. Weiters ist von Herrn Gleirscher eine einmalige Entschädigung in Höhe von € 1.500,- für die Dienstbarkeitseinräumung an die GGAG Neustift zu bezahlen.

Zu Punkt 8.2) der TO:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Gemeindevorstandes die Zustimmung zur Grundinanspruchnahme für die Errichtung eines Schlepperweges durch Herrn Georg Schönherr, Erlenweg 2, auf Gp. 2469/1, EZ 263, zu geben. Gleichzeitig soll der Substanzverwalter beauftragt werden, sämtliche in den Behördenverfahren notwendigen Zustimmungen für den Bau dieses Schlepperweges abzugeben. Sämtliche mit dem Bau dieses Schlepperweges verbundenen Kosten sind von Herrn Schönherr zu tragen. Da die Zufahrt zu diesem Weg über das Privatgrundstück Gp. 2213, EZ 90020, des Herrn Schönherr führt, ist vom Substanzverwalter vor Baubeginn eine Vereinbarung zur Nutzung bzw. für die Zufahrt des Weges abzuschließen. Der Kreis der Nutzungsberechtigten hat die Fahrzeuge der Forstaufsichtsorgane der Gemeinde sowie die Fahrzeuge der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift zu umfassen.

Zu Punkt 8.3) der TO:

Im Zuge der Regulierung der Ruetz um das Jahr 1990 wurde das Rückhaltebecken Volderau errichtet. Die Grundgrenzen wurden dabei im Altbestand belassen. Nun sollen die Grundgrenzen in diesem Bereich an den tatsächlichen Naturstand angepasst werden.

Laut vorliegender Vermessungsurkunde der Fa. OPH ZT GmbH, GZ 27820/20 vom 10.06.2020 sollen 12.892 m² von der GGAG Neustift an die Republik Österreich - öffentliches Wassergut übergeben werden.

Gemäß GR-Beschluss vom 20.10.2020 wurde von der Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht ein agrarfachliches Gutachten über die Ablöse dieser Grundfläche erstellt.
Laut vorliegendem Gutachten wird die Grundablösesumme auf € 8.008,20 geschätzt.

6.173 m² reine Wasserflächen	€ 0,10/m²
6.719 m² Auwald, Randflächen	€ 1,10/m²

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, den Substanzverwalter zu beauftragen die Grundgrenzen der Gp. 2098/3 und Gp. 2098/1 gemäß Vermessungsurkunde der Fa. OPH ZT GmbH, GZ 27820/20 vom 10.06.2020 anzupassen und damit eine Gesamtfläche von 12.892 m² zugunsten einer Entschädigungssumme in Höhe von € 8.008,20 an die Republik Österreich – öffentliches Wassergut abzutreten.

Zu Punkt 8.4) der TO:

Die Gemeinde Neustift i. St. hat aufgrund der zwischen der Gemeinde Neustift i. St. und der GGAG Neustift am 21.09.2020 abgeschlossenen Aufsandungsurkunde Anspruch auf Übereignung u.a. der Grundstücke 519/1 und 1367/1 je in EZ 261, KG Neustift.

Teilflächen dieser beiden Grundstücke wurden bisher als Milchsammelstellen verwendet. Zur Sicherung dieser, für die Agrarmitglieder, wichtigen Nutzung soll die unentgeltliche Dienstbarkeit der Milchsammelstelle auf den Grundstücken 519/1 und 1367/1 (gekennzeichnete Flächen lt. Planbeilage) grundbücherlich sichergestellt werden. RA Dr. Brugger hat dazu einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag erstellt.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, den Substanzverwalter mit dem Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages zur Einräumung der unentgeltlichen Dienstbarkeit der Milchsammelstelle auf den Grundstücken 519/1 und 1367/1 zu beauftragen. Mit gleichem Beschluss wird der Abschluss dieses Dienstbarkeitsvertrages durch die Gemeinde Neustift i. St. genehmigt.

Zu Punkt 9) der TO:
Durch eine geänderte Straßenführung im Bereich Kampl/Kapellenweg Haus Ellmerer, werden zwei Stellplätze auf öffentlichem Straßengrund geschaffen. Um ein dauerhaftes Parken von Fahrzeugen zu vermeiden verordnet der Gemeinderat auf Empfehlung des Gemeindevorstandes **einstimmig** folgende Kurzparkzonenverordnung

VERORDNUNG
der Gemeinde Neustift i. St. über eine Kurzparkzone (Kampl - Kapellenweg) - 2021

des Gemeinderates der Gemeinde Neustift i.St., beschlossen anlässlich der Sitzung vom 29.06.2021, mit welcher zur Erleichterung der Verkehrslage das Parken im Bereich Kampl - Kapellenweg zeitlich beschränkt wird.
Gemäß § 94d Ziffer 1b iVm § 25 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird verordnet:

§ 1
Kurzparkzone
Halten und Parken mit Parkscheibe

Für folgende gekennzeichnete Stellplätze wird von **Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie an Samstagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr – ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen -** für die Dauer von **90 Minuten das abgabefreie Parken erlaubt:**

- **zwei Längsparker-Stellplätze auf Gp. 729/1.**

Das verkehrstechnische Gutachten vom 04.03.2021 und der Beschilderungsplan „Verkehrsorganisation im Bereich Kampl – „Ellmerer“ mit den rot eingezeichneten Stellflächen vom 04.03.2021 erstellt vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Hirschuber und Einsiedler OG bilden einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
Als **Parken** im Sinne des § 1 gilt das Stehen lassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch andere wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.
Für die Dauer des Haltens und Parkens innerhalb der jeweiligen höchsten zulässigen Parkzeit, ist eine **Parkscheibe** bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 2
Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung erfolgt durch von der Gemeinde Neustift i.St. bestellte Aufsichtsorgane.

§ 3
Kundmachung

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Anbringung folgender Vorschriftszeichen:

Gemäß §§ 52 Ziffer 13 d, e StVO „Kurzparkzone“/“Ende einer Kurzparkzone“ und der Zusatztafel gemäß § 54 StVO „Parkdauer 90 Min., Mo.-Fr. 7-19 Uhr, Sa. 7-13 Uhr“ an folgenden Stellen:

- **Koordinaten des Standortes: YR: 76039.9; XH: 221080.7 (VO-Plan Nr. 1, 2) sowie**
- **YR 76049,6; XH 221095,8 (VO-Plan Nr. 3)**

§ 4
In Kraft treten

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen, Zusatztafeln und Bodenmarkierungen **in Kraft**.

Der Bürgermeister

Mag. Peter Schönherr

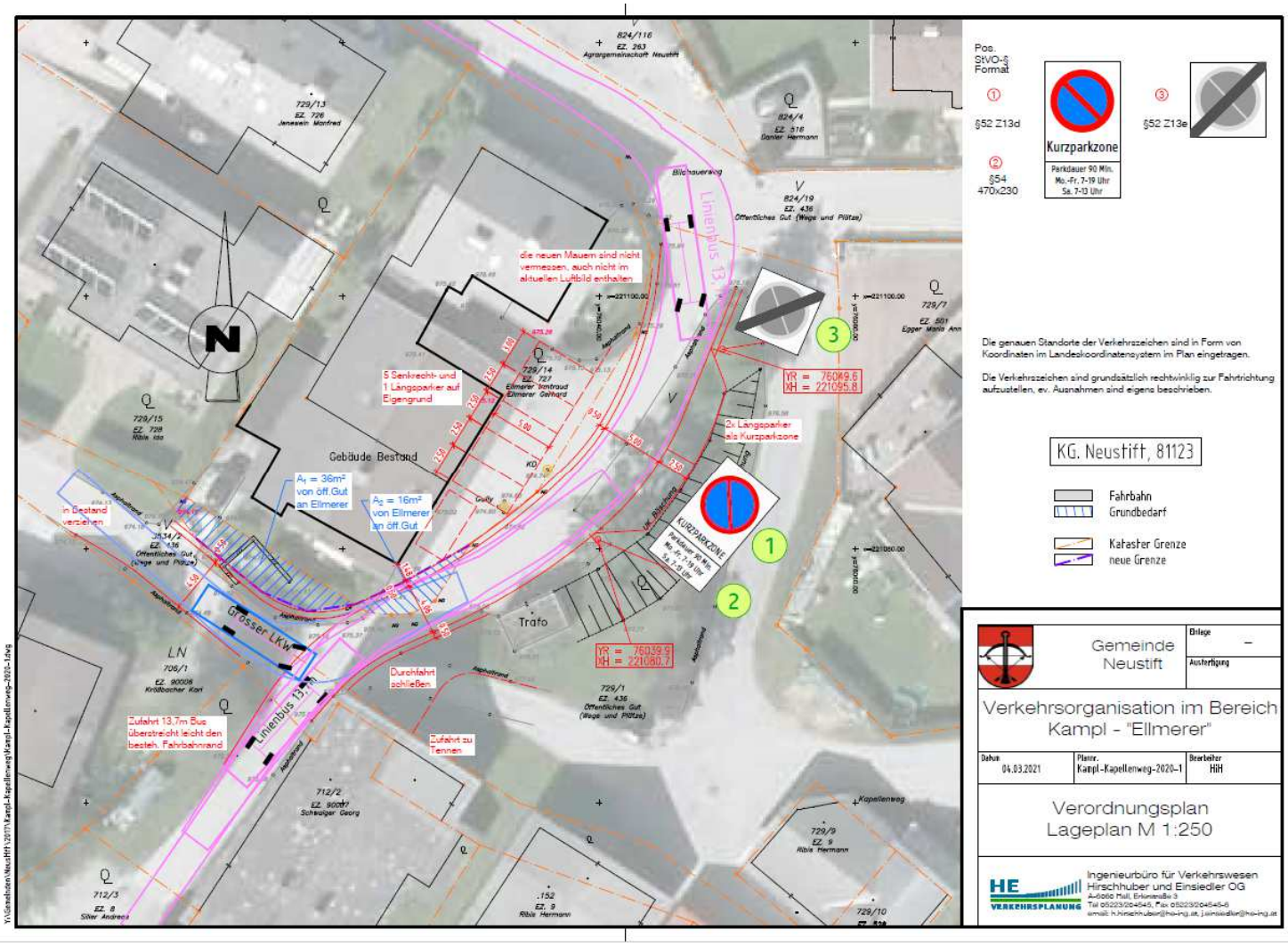

Zu Punkt 10) der TO:

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für den flächengleichen Grundtausch mit Fam. Comploier zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im dortigen Straßenbereich entsprechend des vorliegenden Teilungsvorschlages GZl. 27598/19 vom 07.09.2020, OPH Ziviltechniker Ges.m.b.H. aus.

Zu Punkt 11) der TO:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Siedlungswesen beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Vergabe der Mietkaufwohnung TOP C02 an Fr. Müller Chiara.
Bei Ablehnung der Wohnung durch Frau Müller wird Herr Kaindlstorfer Thomas als erster Nachrücker, sowie Frau Matzak Simone als zweiter Nachrücker namhaft gemacht.

Zu Punkt 12) der TO:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Siedlungswesen beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Vergabe der Wohnung TOP 4 an Fam. Haas Thomas
Bei Ablehnung der Wohnung durch Fam. Haas werden Fam. Gleirscher Stefanie als erste Nachrücker, sowie Familie Gruber Michelle/Colak Samet als zweite Nachrücker namhaft gemacht.

Zu Punkt 13) der TO:

Der Abwasserverband Stubaital wurde von der Wasserrechtsbehörde aufgefordert die Satzung anzupassen und bis Ende Juni 2021 der Behörde vorzulegen. Von der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Stubaital wurden die nun vorliegende neue „Satzung 2021“ samt Anhängen am 11.05.2021 einstimmig beschlossen.

Der GF des Abwasserverbandes Stubaital ersucht mit Schreiben vom 12.05.2021 um Beschlussfassung dieser neuen Satzung durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift i. St. beschließt mit 17 Ja-Stimmen (**einstimmig**) die „Satzung 2021“ Revision 1 vom 12.05.2021 samt Anhänge (Anhang 1 Revision 0 vom 05.05.2021, Anhang 2 Revision 1 vom 12.05.2021, Anhang 3 Revision 1 vom 12.05.2021, Anhang 4 Revision 0 vom 05.05.2021, Anhang 5 Revision 0 vom 05.05.2021) laut einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Stubaital.

GR Josef Pfurtscheller erkundigt sich nach dem neuen Kostenschlüssel für Investitionen.
Für neue Projekte beträgt der Schuldendienstanteil der Gemeinde Neustift laut Satzung 54,4 %, so Bgm. Mag. Peter Schönherr.

Zu Punkt 14) der TO:

Im Wintersemester 2020/2021 musste der Unterricht an der Landesmusikschule Stubai aufgrund der Covid-19 Pandemie fas zur Gänze im Distance Learning stattfinden. Besonders in den Fächern „Musikalische Früherziehung“, „Musikalisches 1x1“, „Chor“ und „Tanz und Bewegung“ konnte der Unterricht trotz größter Bemühungen nicht zufriedenstellend abgewickelt werden. Aus diesem Grund wurde im Planungsverband befürwortet, dass das Schulgeld für diese Fächer um 72,3 % reduziert wird und in Form einer Gutschrift abgewickelt werden soll. Die Mindereinnahmen für die Gemeinde Neustift betragen ca. € 1.500,-

Der Gemeinderat beschließt, gemäß Empfehlung des Planungsverbandes, **einstimmig**, das Schulgeld für die oben angeführten Unterrichtsfächer an der LMS Stubai für das Wintersemester 2020/2021 um 72,3 % zu reduzieren.

Zu Punkt 15) der TO:
GR DI (FH) Markus Müller berichtet, dass für Kinder und Jugendliche aus Neustift für den Sommer 2021 folgende Angebote in den Stubaier Schwimmbädern vereinbart werden konnten.

STUBAY
STUBAY-Sommercard
Kinder 6 bis 15 Jahre; Gültigkeit vom 01.07. – 15.10.2021 € 82,-
Jugendliche 16 bis 17 Jahre; Gültigkeit vom 01.07. – 15.10.2021 € 105,-
In diesen Preisen ist eine Förderung der Gemeinde mit € 60,- je Card bereits berücksichtigt.

Freizeitzentrum Neustift
Saisonkarte Sommer Kind, 6 – 14 Jahre € 32,50
Saisonkarte Sommer Jugend, 15 – 18 Jahre € 47,50
In diesen Preisen ist eine Förderung der Gemeinde in Höhe von 50 % je Karte bereits berücksichtig.

Mit einem Gesamtaufwand von ca, € 3.000,- ist zu rechnen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den Kauf der STUBAY-Sommercard durch Neustifter Kinder in der Sommersaison 2021 mit jeweils € 60,- finanziell zu unterstützen. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den Kauf der Saisonkarten Kind und Jugend durch Neustifter Kinder im Freizeitzentrum Neustift mit € 32,50 bzw. € 47,50 je Karte zu unterstützen.

Zu Punkt 16) der TO:
Bürgermeister Mag. Peter Schönherr informiert den Gemeinderat über das mit dem Land Tirol akkordierte Kinderbildungs- und Betreuungskonzept bis 2024. In Gesprächen konnte mit dem Land Tirol vereinbart werden, dass die Gemeinde die Kindergartenplätze in Klausäuele von derzeit 20 auf 30 Plätze mit entsprechender Ausstattung aufstockt und für eine langfristige Lösung ein Erweiterungskonzept vorlegt. Daher beauftragte Bürgermeister Mag. Peter Schönherr, Arch. DI Raimund Rainer mit der Erstellung eines Erweiterungskonzeptes für das Kindergartengebäude im Ortsteil Scheibe.

Dieses nun vorliegende Erweiterungskonzept sieht den Zubau eines Gebäudetraktes für die Kinderkrippe vor.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

Das von Arch. Raimund Rainer verrechnete Pauschalhonorar für die Erstellung des vorliegenden Erweiterungskonzepts für das Kindergartengebäude beträgt € 5.000,- zzgl. 20 % MWSt.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Konzepterstellung durch Arch. Raimund Rainer und die damit verbundenen Kosten in Höhe von € 5.000 netto zzgl. 20 % MWSt. zu genehmigen.

Es wird jedoch ausdrücklich angesprochen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Genehmigung nicht an das Konzept bindet, sondern lediglich die Zahlung des verrechneten Pauschalhonorars genehmigt wird.

Für die zusätzliche zweite Kindergartengruppe im Waldkindergarten Klausäuele ist die Anschaffung diverser Einrichtungsgegenstände sowie von Spiel-, Bastel- und Lernmaterial notwendig. Die Kosten für diese Anschaffungen betragen ca. 7.100,-.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den Ankauf der notwendigen Einrichtungsgegenstände sowie der erforderlichen Spiel-, Bastel- und Lernmaterialien bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von € 7.100,- zu genehmigen. Die Finanzierung erfolgt über erhaltene Landesförderungen aus Vorjahren.
Nach Möglichkeit sollen diese Anschaffungen bei heimischen Firmen erfolgen.

Zu Punkt 17) der TO:
Bgm. Mag. Peter Schönherr berichtet, dass für das Schuljahr 2021/2022 folgende Anschaffungen für den Schulcampus notwendig bzw. gewünscht werden.

1) Anschaffung Tische und Stühle für VS
Im kommenden Schuljahr werden 54 Kinder in der 4. Schulstufe sein. Aktuell sind 44 Tische und Sessel für diese Altersgruppe an der Schule vorhanden. Das Angebot für die 10 zusätzlichen Möbel wurde mit dem Direktor abgestimmt.
Angebot Mayr Schulmöbel GmbH
€ 3.661,51

2) Brennofen
Um den Lehrplan einhalten zu können wird ein neuer Brennofen benötigt. Der alte Brennofen ist in die Jahre gekommen und wird vom TÜV nicht mehr abgenommen. Die Auswahl des Brennofens wurde mit den drei Direktoren abgestimmt. Eine Stellungnahme von der Landesstelle der Tiroler Brandverhütung wurde eingeholt. (siehe Beilage)
Angebot Lehrer Töpferbedarf
€ 5.054,76

3) Arbeitsplatten Direktoren
Die schrägen Tischplatten in den drei Direktionen sind für die Arbeitsweise nicht vorteilhaft. Die Umplanung wurde zwischen faschundfuchs und Direktoren abgestimmt.
Angebot Tischlerei Frischmann
€ 993,60

4) Auflagemöglichkeit Aula
Für diverse Info-Folder, Flyer, Broschüren, Plakate soll eine Auflage- Aushangmöglichkeit in der Aula angeschafft werden. Die Platzierung der Möglichkeiten wurde mit faschundfuchs und den Direktoren abgesprochen.
Angebot Dollinger&Pfeifer
€ 2.436,48

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Auftragsvergabe bzw. den Ankauf der oben angeführten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Zu Punkt 18) der TO:
Keine Beratung – Punkt wurde von der Tagesordnung gestrichen!

Zu Punkt 19) der TO:
Bgm. Mag. Peter Schönherr erläutert dem Gemeinderat die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die von GR Dr. Friedrich Siller und EGR Michael Bender eingebrachte Aufsichtsbeschwerde gegen die Teilnahme von GR Daniel Illmer, GR Martin Pfurtscheller, Bgm. Mag. Peter Schönherr, GR Florian Stern und GR Manfred an der Abstimmung gem. Pkt. 2 der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 24.02.2021.
Beschlussgegenstand war die Frage, ob Grundstücke der GGAG Neustift zum Zwecke der Errichtung einer Zubringerbahn von Neustift in das Schigebiet Schlick 2000 durch die Goldsutten GmbH bzw. für eine neue Zwischenstation für die 11er Lifte Neustift durch die Hochstubailiftanlagen GmbH in Anspruch genommen werden dürfen.

Die von den beiden Beschwerdeführern angeführten Befangenheitsgründe gegen die oben genannten Mitglieder des Gemeinderates wurden von der BH Innsbruck als Aufsichtsbehörde geprüft und in allen Punkten als ungerechtfertigt beurteilt. Abschließend wurde von der BH Innsbruck festgestellt, *„dass ein gültiger Gemeinderatsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Neustift i. St. vorliegt und ein weiteres Einschreiten der Aufsichtsbehörde nicht notwendig ist.“*

Die der Gemeinde durch diese Aufsichtsbeschwerde entstandenen Kosten werden nach Rechnungslegung durch RA Dr. Sallinger dem Finanzausschuss vorgelegt.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

Zu Punkt 20) der TO:
Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).

In schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat, **Fr. Manuela Gaßler,** als Leiterin der gemeindeeigenen Kinderbildungseinrichtungen zunächst befristet auf ein Jahr nach dem G-VBG 2012 anzustellen.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Dienstverhältnisses von **Fr. Maria Knoflach** als nunmehrige Schulassistenz in der VS-Krößbach mit einem Beschäftigungsausmaß von 22 Wochenstunden. Die Anstellung wird auf die Dauer der Bewilligung dieser Schulassistenzstelle befristet.

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme am Projekt „Administrative Assistenz für Pflichtschulen“ für das Schuljahr 2021/2022. Die Teilnahme wird auf ein Jahr befristet. Die Anstellung erfolgt über die Fa. GEMNOVA.

Bgm. Mag. Peter Schönherr berichtet, dass **Hr. Lukas Witting** ab 01. September 2021 mit der Leitung der Volksschule Krößbach betraut wurde. Der Gemeinderat nimmt diese Information zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 21) der TO:

a) Von GR Karl Pfurtscheller werden folgende Anträge in Schriftform eingebracht die er im Zuge der GR-Sitzung verliest:

Antrag gem. § 41 Abs. 2 TGO auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2021 und Antrag auf Anerkennung der Dringlichkeit gem. § 35 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung:

Hiermit stellt Gemeinderat und Gemeindevorstand ***Karl Pfurtscheller*** *den* ***Antrag,***

auf Beschlussfassung durch den Gemeinderat *zur* ***Unterstützung nachfolgender Petition*** *betreffend die Gefährdung der Almwirtschaft durch Wölfe.*

Gleichzeitig wird beantrag, diesem Tagesordnungspunkt gem. § 35 Abs. 3 TGO ***die Dringlichkeit zuzuerkennen*** *und in der heutigen Sitzung über die* ***Unterstützung dieser Petition abzustimmen:***

Wolf gefährdet Almwirtschaft
Gemeinden fordern Land Tirol zum Handeln auf

Aus diesem Grund fordert der Gemeinderat der Gemeinde ***Neustift im Stubaital*** *die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um den Fortbestand der überlieferten und seit Jahrhunderten bewährten Form der extensiven Almwirtschaft sicherzustellen.*

Insbesondere fordert der Gemeinderat von Neustift im Stubaital von der Tiroler Landesregierung und dem Tiroler Landtag:

- *Ein klares Bekenntnis des Landes Tirol, dass der Erhalt der Alm- und Weidewirtschaft und damit verknüpfter Interessen wie Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsformen, Offenhaltung der Landschaft, Tourismus, Naturgefahrenschutz und Erhaltung vitaler Wildbestände ein schützenswertes, erhebliches öffentliches Interesse darstellt, verbunden mit einer Anpassung des Tiroler Almschutzgesetzes*

- *Die behördliche Festlegung von Gebieten, wo Herdenschutzmaßnahmen aus faktischen Gründen nicht möglich oder aus arbeitstechnischen und finanziellen Gründen nicht zumutbar sind. In diesen Gebieten sind Einzelmaßnahmen und Bestandregulierungen in Rudeln bei schadenstiftenden und verhaltensauffälligen Wölfen möglich*

- *Die Ermöglichung der Entnahme von schadensstiftenden und verhaltensauffälligen Einzelwölfen durch Anpassung des Jagd- und Naturschutzrechtes bzw. Umsetzung bereits bestehender Möglichkeiten, sofern Herdenschutzmaßnahmen unzureichend wirken, faktisch oder rechtlich nicht möglich, nicht zumutbar bzw. nachteilig sind. Die Wolfspopulation im Alpenraum ist ausreichend hoch, daher gefährden Entnahmen von Problemwölfen nicht den Erhaltungszustand.*

- *Eine vollständige, rasche und unbürokratische finanzielle Entschädigung bei durch geschützte Raubtiere verursachten Schadrissen und damit direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden Ereignissen*

- *Umfassende finanzielle und ideelle Unterstützung bei machbaren und praktikablen Herdenschutzmaßnahmen von Seiten der öffentlichen Hand, u.a. durch professionelle Eingreiftrupps inklusive Einrichtung eines wirksamen Frühwarnsystems*

- *Die Unterstützung eines starken Schulterschlusses aller Kräfte im Land, besonders der Tourismuswirtschaft, der Freizeitsportvereine, der Jagd und der Landwirtschaft, um die Alm- und Weidewirtschaft in Tirol auch künftig sicherzustellen.*

*Der Gemeinderat von **Neustift im Stubaital** weiß sich mit dieser Forderung in guter Gesellschaft mit einer Reihe von Gemeinderäten aus allen Tiroler Landesteilen und fordert die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag zum unverzüglichen Handeln auf.*

Neustift, am 29.06.2021

In der anschließenden Diskussion wird das Thema „Wolfsproblematik“ an sich, ebenso wie die vorliegenden Anträge intensiv diskutiert.

Für Vizebgm. Andreas Gleirscher ist die Tiroler Almwirtschaft in Gefahr. Mit dieser Petition soll ein Zeichen gesetzt werden, auch wenn ein Beschluss der Tiroler Landesregierung derzeit nicht wahrscheinlich ist. Er ersucht um Abstimmung über diesen Antrag.

Bgm. Mag. Schönherr möchte im Rahmen einer Sitzung des Tiroler Gemeindeverbandes am 05.07.2021 noch weitere Informationen zu diesem Thema einholen, sichert aber zu, diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung zu setzen. Weiters sieht er die Tiroler Landesregierung, den Tiroler Landtag sowie die Interessensvertretungen der Tiroler Landwirte in der Pflicht, die in der Petition geforderten gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Daraufhin zieht GR Karl Pfurtscheller den Antrag nach § 35 Abs. 3 TGO zurück. Der Antrag nach § 41 Abs. 2 TGO bleibt jedoch aufrecht.

a) GR Benjamin Steirer regt an, dass im Bereich „Freizeitzentrum – Vinzenzheim“ Sitzgelegenheiten mit entsprechender Beschattung für die Heimbewohner errichtet werden. Diese Anregung erhielt er durch Mitarbeiter des Vinzenzheims.

b) GR Josef Pfurtscheller erkundigt sich, warum die massiven Holzschlägerungen im Bereich Auffahrt Neugasteig durchgeführt wurden.

c) GR Josef Pfurtscheller berichtet von Geschiebeablagerungen im Bereich Greybach (Waldcafe).

d) EGR Tobias Kasper wird gemäß § 28 Abs. 1 TGO angelobt.

e) Es wird vereinbart, dass die nächste Gemeinderatssitzung wieder um 19:00 Uhr beginnen soll.

g.g.g.

(Schriftführer)
Gerhard Stern